



ABWASSERREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L. 2011

Inkrafttreten 1. Januar 2011

Änderungen Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2016

Inkrafttreten 31. Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	1/2
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	4
I Bewilligungspflicht	4
§ 10 Bewilligungspflicht	4/5
II Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	5
§ 12 Grundsatz	5/6
§ 13 Unterhaltspflicht	6
§ 14 Haftung	6
§ 15 Kontrolle und Aufsicht	6
D. Finanzierung	6
I Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16 Grundsatz	6/7
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten	7/8
§ 20 Verjährung	8
II Erschliessungsbeitrag	8
§ 21 Beitragspflicht	8
III Anschlussgebühren	8
§ 22 Anschlussgebühr	8/9

IV	Abwassergebühr	9
§ 23	Jährliche Abwassergebühren	9
§ 24	Grundgebühr	9
§ 25	Mengengebühr	9
§ 26	Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen	9/10
§ 27	Eintritt der Gebührenpflicht	10
V	Schlussbestimmungen	10
§ 28	Vollzug	10
§ 29	Rechtsschutz	10
§ 30	Strafbestimmungen	10
§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 32	Übergangsbestimmungen	10/11
§ 33	Inkrafttreten	11
	Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement	12

ABWASSERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

Der in diesem Abwasserreglement aufgeführte Text gilt sinngemäss für beide Geschlechter:

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg i.L.:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

1Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

2Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

3Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

4Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

1Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

2Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

1Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

1Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

2Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird periodisch nachgeführt.

§ 6 Projektierung und Bau

1Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

1Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

2Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aufgrund von nicht ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

1Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

2Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

3Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen, und er legt die Projektierungsgrundsätze für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

1Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

2Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

3Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden, und darf andere Grundstücke nicht beeinträchtigen.

4Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

5Eigentümer von Grundstücken, die sich ausserhalb des Baugebietes befinden, sind ebenfalls verpflichtet, nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickern zu lassen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

1Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

2Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

3Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

4Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

5Während der Bauphase von Liegenschaften darf das anfallende Abwasser nur über Absetzbecken in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Das Einleiten von Zementleim und anderen Schadstoffen ist verboten.

6Die topographische Umgebungsgestaltung und die Anordnung von Gebäudeöffnungen sind so zu planen, dass bei einer allfälligen Überflutung des Strassenareals oder bei der Ableitung von oberflächlich anfallendem Niederschlagswasser aus den Nachbargrundstücken keine Gebäudeschäden entstehen.

§ 13 Unterhaltungspflicht

1Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände durch den Eigentümer unterhalten und instand gestellt werden.

2Undichte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderates den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden. Die Beweispflicht liegt bei der Gemeinde.

3Kommt der Grundeigentümer nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers instand gestellt.

4Ein Gesuch für eine Fristerstreckung ist spätestens 90 Tage nach der Zustellung der Aufforderung zur Sanierung schriftlich unter Angaben von Gründen zuhanden des Gemeinderates zu stellen.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Kontrolle und Aufsicht

1Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde.

2Den zuständigen Gemeindeorganen und den von ihnen Beauftragten ist der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Es steht ihnen das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren bzw. von den Grundeigentümern den Nachweis zu verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht und sich in einer den Normen sowie dem Stand der Technik entsprechendem baulichem Zustand befinden.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

1Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

2Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- b. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

- c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Grundgebühren;
- d. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

3Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

4Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

1Die Ansätze für die Berechnung der Gebühren, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind in der Gebührenverordnung geregelt.

2Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

3Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest, diese sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

4Die Gemeinde erhebt die jährlichen Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Grundstück nach Projekten der Gemeinde, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

2Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, die ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

3Hat die Gemeindeversammlung den Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

1Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

2Bei einem Neubau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.

3Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.

4 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5 Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben, er entspricht demjenigen der Gemeindesteuerrechnung.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

1 Der Grundeigentümer ist verpflichtet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag zu leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

2 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

3 Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

4 Werden von einer teilweise erschlossenen und bebauten Parzelle, nach einer Abparzellierung weitergehend Erschliessungen notwendig, so werden die neuen Flächen beitragspflichtig.

5 Werden von bereits bebauten Grundstücken neue Flächen abparzelliert, werden diese mit rechtsgültig erfolgter Mutation erschliessungsbeitragspflichtig.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

1 Der Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde eine Anschlussgebühr zu leisten, wenn er das Grundstück an die Abwasseranlagen anschliesst.

2 Die Anschlussgebühr wird über zwei Bezugsgrössen berechnet. Der erste Teil richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks und der zweite Teil nach dem indexierten Brandlagerwert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

3 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge muss durch den Grundeigentümer erbracht werden.

4 Für neue Abwasseranschlüsse ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandlagerwert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

5 Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden auf Antrag nicht berücksichtigt:

a. Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.

b. Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.

6Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

7Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagerwert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

8Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden.

9Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

IV. Abwassergebühr

§ 23 Jährliche Abwassergebühren

1Die Abwassergebühren werden in Form

- a. einer Grundgebühr pro Haushalt
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.
- 2Die Gebühren werden jährlich abgerechnet.

3Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 24 Grundgebühr

1Die Grundgebühr, diese wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 25 Mengengebühr

1Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Abwassergebühr fest. Diese ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

2Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogenen Wassermenge dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

§ 26 Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen

1Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

2Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtigen Abwassermengen sind durch die Wasserbezüger durch einen von der Gemeinde abgenommenen Wasserzähler zu erbringen.

3 Regenwassernutzung von mehr als 200m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

4 Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 27 Eintritt der Gebührenpflicht

1 Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

2 Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 29 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

3 Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 1. August 1998, Ergänzung des § 37 Abs. 1 b Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4.12.1998, genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton BL, Entscheid Nr. 128 vom 12. April 1999, Änderung des § 25, Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4.12.2000, genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton BL, Entscheid Nr. 59 vom 8. Februar 2001, wird aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

1 Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die

Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

2Für Grundstücke, welche unter die Übergangsbestimmungen gemäss § 37 des Abwasserreglements vom 01. August 1998 fallen, tritt die Vorteilspflicht bei einer Handänderung (Erbgang, Schenkung, Tausch, Verkauf etc.) ein.

§ 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2011.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2011

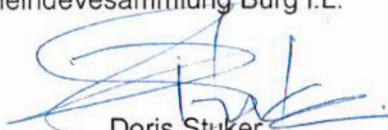
Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am 10. November 2011, Entscheid Nr. 481

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2011

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Burg i.L.



Dieter Merz
Gemeindepräsident



Doris Stucker
Gemeindeschreiberin

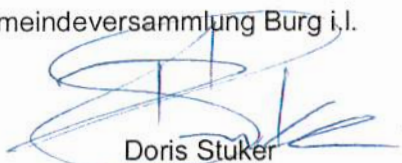


Änderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2016
Das Reglement tritt in Kraft am 31. Juli 2016

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Burg i.L.



Dieter Merz
Gemeindepräsident



Doris Stucker
Gemeindeschreiberin



Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt mit Entscheid Nr. 404 vom 21. November 2016.